



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (169)

Richterliche Unabhängigkeit

Die im Grundgesetz garantierte richterliche Unabhängigkeit ist ein wesentliches Element unseres Rechtssystems. Im Rahmen der Gewaltenteilung sind Richter nur dem Gesetz unterworfen. Demgemäß soll die Rechtsprechung vor jeglicher Einflussnahme durch Exekutive und Legislative geschützt werden. Zu welchen (unbilligen) Folgen es bei Beeinflussungen im Rahmen der Rechtsfindung kommen kann, hat uns die Geschichte gelehrt. Bereits Friedrich Schiller brachte es in seinem Trauerspiel „Maria Stuart“ auf den Punkt, in dem dieser meinte: „Wehe dem armen Opfer, wenn derselbe Mund, der das Gesetz gab, auch das Urteil spricht.“

Doch ganz ohne Kontrolle geht es bei uns auch nicht. Obwohl die Richter unabhängig sind, unterliegen diese der Dienstaufsicht. Das führt nicht selten zu kniffligen Situationen. Denn einerseits gilt es die Unabhängigkeit des Spruchkörpers zu wahren, andererseits muss aber auch sichergestellt sein, dass die Richter pflichtgemäß handeln und unter Umständen zu pflichtgemäßem Handeln angehalten werden. Eine Einflussnahme auf die richterliche Tätigkeit ist lediglich in engen Grenzen zulässig. Einer „Kontrolle“ untersteht der Richter nur, soweit seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Unzulässig sind beispielsweise Maßnahmen der Dienstaufsicht, die im Bereich der eigentlichen Rechtsfindung auf eine direkte oder indirekte Weisung hinauslaufen, wie der Richter entscheiden oder verfahren soll. Bereits der Versuch, die Entscheidungsfreiheit des Richters zu beeinträchtigen, ist nach ständiger Rechtsprechung nicht legitim. Da die Gestaltung der mündlichen Verhandlung zum Kernbereich der Rechtsprechungstätigkeit gehört, ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) eine dienstliche Beurteilung des Richters, dass die „Verhandlung etwas straffer sein könnte“ gesetzeswidrig. Ebenso ist es unzulässig, wenn bemängelt wird, dass der Richter der Anregung nicht nachgekommen ist, mehr als einen Sitzungstag in der Woche abzuhalten. Demgegenüber unterliegt die richterliche Amtsführung der Dienstaufsicht, als es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte geht. Zur äußeren Form gehört die Art und Weise, wie der Richter auf die Parteien oder deren Prozessvertreter in einer Verhandlung einwirkt. „Verbale Exzesse“ können daher gerügt werden, wenn sie den sachlichen Inhalt einer Entscheidung nicht mitbestimmen. Ob eine Äußerung als „Exzess“ zu werten ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Nach einer Entscheidung des BGH soll beispielsweise bei einem scharfen Angriff auf eine Partei nicht unbedingt eine zu beanstandende Beleidigung gegeben sein. Vorliegend charakterisierte ein Richter im Rahmen eines Bußgeldverfahrens das (widersprüchliche) Vorbringen der Betroffenen in der mündlichen Urteilsbegründung als „dummdreiste Lüge“. Nach Ansicht des BGH handele es sich hierbei um eine zulässige Äußerung im Rahmen einer tatsächensadäquaten Wertung prozessualen Verhaltens, die nicht von der

Dienstaufsicht beanstandet werden könne. Selbiges soll bei einer dienstlichen Erklärung zu einem gegen den Richter gerichteten Befangenheitsantrag gelten. Hier hatte der Vorsitzende nach einem offenbar schwierigen Prozessverlauf den Klägervertreter in einer schriftlichen Stellungnahme als „prozessunfähigen Psychopathen, mit dem nicht zu verhandeln sei“ bezeichnet. Nach Auffassung des BGH fiel auch diese Wertung noch unter den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit. Doch darf sich ein Richter nicht wie „die Axt im Walde“ aufführen. Das musste ein Richter aus Rockenhausen erfahren, der wegen einer Beleidigung einen Eintrag in die Personalakte kassierte. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war der Betreffende in der Güteverhandlung eines erbrechtlichen Rechtsstreits mit dem Vertreter einer der Parteien aneinander geraten. Der Prozessbevollmächtigte – bezeichnenderweise selber Direktor eines anderen Amtsgerichts – warf dem Vorsitzenden Voreingenommenheit vor. Die Auseinandersetzung führte zu der (unbedachten) Frage des Richters, ob ihn sein Kollege nicht verstehen wolle oder zu dumm sei, ihm zu folgen. Die Äußerung führte zu Maßnahmen der Dienstaufsicht. Zu Recht wie der BGH befand. Denn die Äußerung des Richters greife die Persönlichkeit des Parteivertreters an und sei geeignet, sie herabzuwürdigen. Es komme nicht darauf an, ob sie als Beleidigung im Sinne des Strafrechts einzuordnen sei. Ein Richter, der eine Partei sinngemäß als dumm bezeichne, könne, wenn diese Äußerung nicht den sachlichen Inhalt einer Entscheidung mitbestimme, die Unabhängigkeitsgarantie vernünftigerweise nicht mehr in Anspruch nehmen. Auch das Recht auf Meinungsfreiheit gelte in solchen Zusammenhängen nicht.

Dagegen soll nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/M. eine besonders pointierte Aussage über den Antrieb von Steuersparern zulässig sein. In einem Schadenersatzprozess aus dem Bereich des finanzierten Immobilienerwerbs zu Kapitalanlagezwecken zog der Richter den Unwillen eines Klägers auf sich. In dem klageabweisenden Urteil berief sich der Vorsitzende auf die Erkenntnis des ehemaligen Bundesfinanzministers Theo Waigel, nach der „bei vielen Deutschen, das Motiv Steuern zu sparen, den Sexualtrieb übersteige“. Nach Auffassung des OLG durfte diese Äußerung nicht zu einem dienstaufsichtlichen Einschreiten führen. Zwar könne der Satz – so das Gericht – von dem Kläger so aufgefasst werden, als sei er selbst Schuld an dem finanziellen Schaden, den er erlitten habe. Es handele sich jedoch nicht um eine den Kläger herabwürdigende Aussage.

Man kann somit festhalten, dass ein Richter durchaus einen schärferen oder überspitzen Ton anschlagen darf. Ausfallend darf er jedoch nicht werden. Denn es gilt: Bei allem beherzten Einsatz im Beruf muss es Grenzen des Anstandes geben.

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de